AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: poststelle.lra@landkreis-wug.de
Internet: www.landkreis-wug.de

Öffnungszeiten der Dienstgebäude:
Montag - Donnerstag: 08.00 - 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 - 12.00 Uhr

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, einen Termin außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten zu vereinbaren. Im Bereich der Kfz-Zulassung und des Führerscheinwesens bitten wir immer um vorherige Terminvereinbarung.

Stadt Weißenburg i. Bay.
Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138
Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt:
Montag von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Mittwoch von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 9 Erscheint jeden Samstag **2. März 2024**

INHALTSVERZEICHNIS:

27 **1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen**

28 **Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißenburg i. Bay. (Mittelschule) am Dienstag, 12. März 2024, um 17.30 Uhr in der Mensa der Mittelschule Weißenburg**

29 **Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Alesheim – Emetzheim (Grundschule) am Dienstag, 12. März 2024, um 16.30 Uhr in der Mensa der Mittelschule**

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

27 1. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

Der Kreistag des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen erlässt auf Grund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) folgende Änderung der Geschäftsordnung:

§ 1

(1) Nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:
„4. Vorbringen von Einwendungen gegen die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung“

(2) § 19 Abs. 1 Nr. 4 wird zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 und wird wie folgt neu gefasst:
„5. Bekanntgabe relevanter amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber“

(3) § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird zu § 19 Abs. 1 Nr. 6.

(4) § 19 Abs. 1 Nr. 6 wird zu § 19 Abs. 1 Nr. 7.

(5) § 19 Abs. 1 Nr. 7 wird zu § 19 Abs. 1 Nr. 8.

(6) § 26 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Niederschrift ist nach Fertigstellung durch die/den Protokollführer/in und den Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die unterzeichnete und genehmigte Niederschrift ist eine öffentliche Urkunde.“

(7) Nach § 26 Abs. 4 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt gefasst wird:
„Zur Genehmigung wird die Niederschrift der vorangegangenen öffentlichen Sitzung mit der Ladung an die Kreisrätinnen/Kreisräte verschickt. Falls zu Beginn der Sitzung (vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Geschäftsordnung) keine Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vorgebracht werden, so gilt dieser als genehmigt. Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Kreistagsmitgliedern in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.“

(8) § 26 Abs. 5 wird zu § 26 Abs. 6.

(9) § 27 wird wie folgt neu gefasst:

§ 27
Einsichtnahme durch Kreisrätinnen/Kreisräte, Kopien

„Die Kreisrätinnen/Kreisräte sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse einzusehen. Sie können sich außerdem unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreisrätinnen/Kreisräten zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden; das Recht aus Satz 2 wird hiervon nicht berührt.“

(10) § 28 wird wie folgt neu gefasst:

§ 28
Einsichtnahme durch Kreisbürgerinnen/Kreisbürger, Kopien

„Die Kreisbürgerinnen/Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen nehmen und sich Kopien erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet (Kreistagsinfoportal) veröffentlicht werden.“

§ 2

Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 26.02.2024 in Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 26.02.2024
LandratsamtWeißenburg-Gunzenhausen
Manuel Westphal, Landrat

Stadt Weißenburg i. Bay.

28 Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Weißenburg i. Bay. (Mittelschule) am Dienstag, 12. März 2024, um 17.30 Uhr in der Mensa der Mittelschule Weißenburg

Öffentlicher Teil:

1. nachträgliche Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2022
2. Vorlage der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
3. Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
4. Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
5. Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023
6. Verabschiedung des Haushalts für 2024 sowie der dazugehörigen Investitions- und Finanzplanung
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

entfällt

Da es sich um eine öffentliche Sitzung nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO handelt, bitten wir um ortsübliche Bekanntmachung

in ihren Gemeinden. Sollten Sie noch Anregungen zur Tagesordnung haben, bitten wir um Mitteilung.

Jürgen Schröppel

Oberbürgermeister, Schulverbandsvorsitzender

29 **Einladung zur Sitzung der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Alesheim – Emetzheim (Grundschule) am Dienstag, 12. März 2024, um 16.30 Uhr in der Mensa der Mittelschule**

Öffentlicher Teil:

1. Vorlage der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 2 GO
2. Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
3. Erteilung der Entlastung der Jahresrechnung 2022 gem. Art. 102 Abs. 3 GO
4. Bildung von Haushaltsresten gem. § 79 Absatz 2 Satz 2 und § 19 Abs. 1 KommHV für 2024
5. Abschluss einer neuen Zweckvereinbarung über die Benutzung des Verkehrsübungsplatzes im Rahmen der Jugendverkehrsschule
6. Verabschiedung des Haushalts für 2024 sowie der dazugehörigen Investitions- und Finanzplanung
7. Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil:

entfällt

Da es sich um eine öffentliche Sitzung nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG und Art. 52 Abs. 2 GO handelt, bitten wir um ortsübliche Bekanntmachung in ihren Gemeinden. Sollten Sie noch Anregungen zur Tagesordnung haben, bitten wir um Mitteilung.

Jürgen Schröppel

Oberbürgermeister, Schulverbandsvorsitzender